This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Binding

Die rechtliche Stellung des Kaisers im heutigen Deutschen Reiche. Vortrag, ---

GER 96b BIN

HARVARD LAW LIBRARY

Bd. Sept. 1929

HARVARD LAW LIBRARY

Received Dec. 21, 1927

219

Die rechtliche Stellung des Kaisers im heutigen Deutschen Reiche.

Vortrag,

gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden

am 12. Februar 1898

von

Dr. jur. Karl Binding,

ordentl. Professor an der Universität Leipzig.

Dresden

v. Zahn & Jaensch.

1898.

R L PRAGER
BUCHH. FÜR RECHTS U. STAATS-WISSEN-
SCHAFT
BERLIN N. 24 MITTELSTR. 23
NEBST GABT. „DAS GUTE BUCH"
IM ZWEIGGESCH. CHARLTOR, KANTSTR. 23

Die rechtliche Stellung des Kaisers im heutigen Deutschen Reiche.

Vortrag,

gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden

am 12. Februar 1898

von

Dr. jur. Karl Binding,
ordentl. Professor an der Universität Leipzig.

Dresden
v. Zahn & Jaensch
1898.

966

For TX
B6124r

12/31/27

DEC 31 1927

Hochverehrte Anwesende!

Ich gedenke zu Ihnen zu sprechen von dem Kaisertum des neuen Deutschen Reichs. In demselben Augenblicke aber stehen wir alle — mögen wir wollen oder nicht — unter dem Banne von zwei Vorstellungsreihen — beide verschieden und doch beide gleich geeignet, dies neue Kaisertum mit einem Scheine poetischsten Glanzes zu verklären.

Was die deutsche Kaisersage gesungen, hat — so scheint es — die Geschichte verwirklicht: die Sage ist also zur Prophetie geworden. Aus ihrem tiefen Schmerze um die verlorene Herrlichkeit des mittelalterlichen Kaisertums, aus ihrer unauslöschlichen Sehnsucht nach dem nationalen Erlöser, der Deutschland wieder zu Ehren und ihm die stolze Einheit brächte, hat sich die deutsche Volksseele den Trostsang selbst gedichtet. Die das ganze Morgen- und Abendland beherrschende Messiasidee wurde von ihr umgestaltet zu der tröstenden Sage von dem großen Kaiser — erst Friedrich II., dann Friedrich Rotbart —, der ungestorben nur schlummert bis bessere Zeit kommt, um dann in alter und zugleich verjüngter Herrlichkeit seine Herrschergewalt wieder anzutreten — unwiderstehlich, alle Feinde siegreich zu Boden schmetternd! Tausende von nationalen Hoffnungen sind dem deutschen Volke seit der Gründung des alten Reichs durch den Vertrag von Verdun im Jahre 843 grausam getäuscht und zertreten worden: diese eine größte, fast darf man sagen heilige Hoffnung — sie hat sich erfüllt!

Und wiederum will uns ſcheinen: in ſo einziger Art, daß die Geſchichte, die dem deutſchen Volke den Kaiſer der Sage geſchenkt hat, uns faſt ſelbſt wie eine großartige Sage anmutet. Denn wieder mögen wir wollen oder nicht — mag unſer Verſtand auch ſo energiſch proteſtiren: für unſer Gefühl ſind Kaiſer und Reich erſtanden am 18. Januar 1871, auf der einzigen Stelle der Erde, wo ſie unſerer Empfindung nach in vollen Ehren entſtehen konnten, weil die Geburtsſtätte ſelbſt ſchon Jahrhunderte von nationaler Schmach tilgte — auf Frankreichs Boden, im üppigen Prunkſaale von Verſailles, in der Reſidenz des allerchriſtlichſten Pfalzverwüſters. Dies geſchichtliche Drama, eines der größten, die je geſpielt worden ſind, hat die Sage nicht zu dichten vermocht, und den ſchlichten Kaiſer, dem damals die deutſchen Fürſten und ſiegreichen Heerführer in heller einmütiger Begeiſterung zujubelten, den Kaiſer, der, jeder Zoll ein deutſcher König, in ſeiner Beſcheidenheit dieſe neue Würde mit dem weltgeſchichtlichen Namen am liebſten abgelehnt hätte: den hätte ſie nicht verſtanden. Hier iſt die Wirklichkeit ſchöner und größer geweſen als alle Dichtung!

Dieſe Ideenverbindungen aber, deren wir uns kaum erwehren können, ja, die uns ſehr teuer ſind, machen uns zwar leicht, das neue deutſche Kaiſertum zu loben, aber ſie erſchweren uns ſein Verſtändnis. Und gerade um es gemeinſam zu verſtehen ſind wir doch hier verſammelt! Da kann es denn ohne einigen Kampf mit jenen Ideen nicht abgehen!

Der große Reiz dieſer Aufgabe des Verſtändniſſes liegt in der völligen Eigenartigkeit unſerer ſtaatsrechtlichen Ausgeſtaltung. Ihr gegenüber verſagen alle alten Schablonen der ſtaatsrechtlichen Theorie. Sie will ganz allein aus ſich begriffen ſein! Die große Schwierigkeit der Löſung jener Aufgabe aber

gründet sich auf den Reichtum und die Komplizirtheit unserer Verhältnisse, zum Teil auch auf große Unklarheiten der Quellen. Nicht alles, was vielleicht heute nicht so ganz leicht eingeht, dürfte auf Rechnung der Unvollkommenheit meiner Darstellung zu setzen sein!

I.

Das neue deutsche Kaisertum habe ich gesagt. Wir begreifen zuerst, daß es neu ist, weil es deutsch ist.

1. Wie oft mag am 18. Januar 1896, dem 25. Jahrestag der Kaiserproklamation von Versailles, aus frohbewegtem Herzen gesprochen worden sein von der endlichen, so lange erhofften, so lange entbehrten Auferstehung von Kaiser und Reich; wie oft wird unser Volk glücklich gepriesen worden sein, daß der schönste Stein aus seiner Krone, der erst unscheinbar, dann unsichtbar geworden, durch ein gütiges Schicksal hellstrahlend und von Flecken gereinigt in sie wieder eingefügt worden sei!

Wollen Sie nicht unwillig werden: ich aber will von dieser Auferstehung nichts wissen und nichts hören. Dieser angebliche geschichtliche Zusammenhang zwischen dem neuen und dem alten Reiche ist mir gerade so unheimlich, wie der angebliche Zusammenhang zwischen dem mittelalterlichen Kaisertum und den Cäsaren des römischen Weltreichs! Das alte Reich und der alte Kaiser sind tot, und Gott gebe ihnen keine gnädige Auferstehung — denn sie verdienen sie nicht und uns brächte sie Unheil!

Dieses Kaisertum der abendländischen Welt, dieses römische Kaisertum, das seit Otto dem Großen sich dauernd mit dem deutschen Königtum verband, hat die deutsche Volkskraft

für die Interessen einer undeutschen Weltpolitik verzehrt. Ja es verzehrte das deutsche Wahlkönigtum selbst, und zwar so vollständig, daß der deutsche König, der Nachfolger Karls des Großen in dem einen Teile seines mächtigen Reichs, zuletzt nicht mehr hatte als etwas kaiserlichen Flitterstaat, nicht entfernt ausreichend, um die Blöße seiner grenzenlos kläglichen, zugleich lächerlichsten und traurigsten Machtlosigkeit zu decken. Er war ein toter Mann, eine geputzte Mumie, lange bevor er starb. Dies Kaisertum hat die Existenz der deutschen Nation ernstlich in Frage gestellt: denn es vermochte nicht zu hindern, daß sich in unserm armen Lande Hunderte, ja Tausende von Staaten und Stäätchen ausbildeten — zum Teil reine Staatskarrikaturen, so daß jedes Gefühl für eine gesunde politische Organisation zu Grunde gehen mußte: das Reich konnte kein Nationalbewußtsein, die Staaten kein Staatsvolksbewußtsein erzeugen!

Dieses Reich war eben kein deutsches, sondern ein römisches Reich, und zwar ein heiliges römisches Reich!

Den idealen Beruf des mittelalterlichen Kaisertums bildete die Schirmvogtei der Christenheit — das wollte sagen: der katholischen Kirche! Ihre Herrschaft zu stätigen, ihre Feinde, die Heiden und die noch weit schlimmeren Ketzer, zu vernichten — das galt ihm mehr als die Pflege des deutschen Volkes und seiner Wohlfahrt.

Die grenzenlose Verkehrtheit eines Staatszweckes, der von dem Staatsvolke und seinem Gedeihen ganz absah, hat uns erst die Reformation enthüllt. Damals ging in Wahrheit die alte Kaiseridee in Trümmer; das Kaisertum war aber damals schon zu alt und zu mürbe, um aus dem Boden seines jetzt klar zu erkennenden nationalen Berufes die Kraft der Verjüngung zu ziehen.

Und so sei das alte Reich tot und begraben!

2. Unser neues Kaisertum darf und will kein römisches, kein Weltkaisertum sein, **sondern ein nationales.** Die Nation aber bedurfte seiner. Eingeklemmt zwischen das mächtige Slavenreich im Osten und das an Hilfsquellen fast unerschöpfliche Frankenreich im Westen, stand unser armes zerspeltes Volk vor der Alternative, entweder durch Gründung des deutschen Nationalstaates selbst eine Weltmacht oder ohne diese eine willenlose Beute fremder Weltmächte zu werden. Unser Volk aber ist in seinen Tiefen zu seinem Heile gut monarchisch gesinnt: das Reich war uns ohne den Kaiser nicht denkbar. Teils aus der klaren Erkenntnis, teils aus dem dunkeln Empfinden heraus, daß wir den Kaiser und das Reich so nötig hätten wie die Luft zum Atmen und die Sonne, um uns zu leuchten und uns zu erwärmen, erwuchs immer tiefer und allgemeiner in diesem Jahrhundert erst der Wunsch nach Kaiser und Reich, erwuchs dann der feste Wille, sie zu erhalten, und endlich die weltgeschichtliche Tat, die sie erschuf.

So sind wir ein Staatsvolk geworden und dieses Volk sieht sich verkörpert in seinem Kaiser. Er ist nicht der Todfeind des deutschen Königs wie der frühere: denn er ist ja nur der deutsche König selbst unter dem erhabneren, freilich undeutschen, aber uns gewohnt und teuer gewordenen Titel. Neu ist sein Amt, blutjung seine Krone, blutjung sein Volk: so haben sie sicher die Zukunft!

II.

Aber so jung das Kaisertum ist, es hat doch schon seine Geschichte, und vielleicht nimmt Sie die Versicherung wunder, daß es einige wenige Jahre älter ist als der Kaiser

selbst. Den datiren wir von dem denkwürdigen 18. Januar; auf Frankreichs Boden ist er wundersam „von Gottes Gnaden" erstanden: das Kaisertum aber datirt vom 1. Juli 1867.

Deshalb verdient auch die zweite Vorstellungsreihe, die ich früher berührt habe, zurückgewiesen zu werden.

Sie treten mit mir für einen Augenblick in jene Zeit zurück.

1. Der Norddeutsche Bundesstaat, der zunächst gegründet werden sollte, war lediglich Preußen zu danken: es allein hatte ihm den Grund geebnet. Nur 30 Millionen Deutsche sollte er umfassen; aber die Pforte zum Eintritt war den süddeutschen Staaten sofort offen gehalten worden.

Nun lag die große Schwierigkeit darin, in diesem neuen Bundesstaate der prädominirenden Macht Preußen und zugleich allen anderen Gliedstaaten die würdige Stellung zu geben.

Diese Aufgabe hatte die trotz aller Verunglimpfungen so großartige Verfassung der Paulskirche vom 28. März 1849 nicht gelöst. Sie war zwar gewillt, ein neues deutsches Kaisertum zu schaffen, und schon deshalb bildet sie in der Geschichte der politischen Einheitsbewegung in Deutschland eine der denkwürdigsten Taten. Sie stellte aber einen monarchischen Erbkaiser als Träger der ganzen Reichsgewalt an die Spitze des Reichs. Alle Fürsten, alle Staaten, alle Deutschen wurden gleichermaßen dessen Untertanen. Nicht die letzten, aber die beiden ersten ertrugen dies schwer, und Preußen hat damals diese Degradirung gerade so verabscheut, wie alle alle anderen größeren deutschen Gemeinwesen. Preußen konnte jetzt nicht auf jenen Versuch zurückgreifen.

Nun zählte Preußen damals 24 Millionen Einwohner und die übrigen 21 norddeutschen Staaten nur 6 Millionen. Der größte Staat nach Preußen war Sachsen mit seinen 2,400000 Einwohnern. Preußen hatte ein treffliches

Heer, eine ausgezeichnet organisirte Verwaltung, es allein besaß eine Kriegsflotte, es allein war europäische Großmacht.

Da lag der Gedanke nicht ferne, die übrigen norddeutschen Staaten für gewisse Gebiete des staatlichen Lebens Preußen einfach anzugliedern, den preußischen Landtag für die Bundesgesetzgebung durch außerpreußische Mitglieder zu verstärken, und die ganze Vollziehung in Bundesangelegenheiten durch die Organe der preußischen Staatsgewalt geschehen zu lassen. Dann wurde der Staat Preußen die Präsidialmacht und erhielt hegemonische Stellung im neuen Bunde! Haenel teilt uns mit, auch dieser Plan sei damals erörtert worden. Aber seine Verwirklichung hätte den übrigen norddeutschen Staaten in dem neuen Gemeinwesen keine erfreuliche Stellung bereitet, und ein freiwilliger Beitritt der Südstaaten war auf dieser Grundlage nicht zu erwarten. Zu unserem großen Segen ist dieser Weg nicht beschritten werden.

So griff Bismarck, bewußt oder unbewußt, auf den Gedanken zurück, den zuerst Paul Pfizer in seinem Briefwechsel zweier Deutschen" kurz und einleuchtend begründet hatte, der dann auch später der Erfurter Unions-Verfassung vom 27. April 1850 zu Grunde lag: die Gesamtheit der Träger der Landes-Staatsgewalten zum Subjekt der neuen Reichsgewalt zu machen und den Träger der Krone Preußens als Reichsmitregenten zu bevorzugen. Nur so konnte die Würde beider gewahrt werden!

Nun darf Sie Eines nicht wundern: eine gewisse Unklarheit in der Norddeutschen Bundesverfassung über die Abgrenzung der Rechte des politisch weitaus mächtigsten Gliedstaates Preußen und der — daß ich so sage — persönlichen Rechte des Trägers der preußischen Krone als Organs

des neuen Bundesstaates. Das fließt in einander und geht durch einander!

Sehr allmählich erst hat sich schärfer und klarer die Fülle jener persönlichen, lassen Sie mich sagen, kaiserlichen Rechte gesondert von den Mitregentschaftsrechten des Königs von Preußen als des Inhabers der preußischen Staatsgewalt, und volle Klarheit ist jetzt noch nicht erreicht. Denn noch spricht die Reichsverfassung von einer Präsidialmacht Preußen; wir haben aber keine Präsidialmacht mehr — wir haben einen Kaiser!

2. Freilich: stets ist derselbe Fürst zugleich Deutscher Kaiser und König von Preußen. In demselben Augenblick erwirbt und verliert er beide Throne und beide Kronen. Dadurch wird der Zusammenhang zwischen dem Reichsoberhaupt und dem Oberhaupt des mächtigsten deutschen Staates fest und segensreich gewahrt — aber in einer juristisch zur Zeit sehr bedenklichen Weise. Wer preußischer König, also Kaiser wird, wann er es wird, wann er aufhört regierungsfähig zu sein, wann also eine Regentschaft eingesetzt werden muß, wie sie eingesetzt wird und wer sie zu führen hat, darüber entscheidet heute allein das Preußische Landes-Recht. In der Norddeutschen Bundes-Verfassung erscheint eben das Präsidium, in der Reichsverfassung fälschlich auch noch das Kaisertum als Annex der preußischen Staatsgewalt, nicht als Zuwachs von Reichs wegen zu den Rechten der preußischen Krone. Infolgedessen ist das Kaiserrecht des Reiches bedauerlich unvollständig, und die preußischen Kammern entscheiden beispielsweise, ob eine preußische, also auch eine Reichsregentschaft notwendig sei. Diese völlige Abhängigkeit der Schicksale des Reichs von Satzungen eines Landesrechts, worauf es gar keinen Einfluß üben kann, erscheint in hohem Maße anstößig.

Aus dieser kaum würdigen Auffassung des Kaisertums als eines Accessoriums der preußischen Staatsgewalt erklärt sich auch die Tatsache, daß die Kosten des Kaisertums vom König von Preußen bestritten werden. Gegen den Reichsfiskus hat der Kaiser keinen Anspruch auf Gewährung einer sog. Civilliste, d. h. auf eine Geldsumme, wie er sie zum standesgemäßen Leben und zur Erfüllung seiner Regierungspflichten bedarf. Nur eine Dispositionssumme stellt der Reichsetat alljährlich dem Kaiser zur Verfügung.

Trotz dieser Verquickung preußischer und kaiserlicher Verhältnisse in den Quellen aber, trotz der Unlöslichkeit der verfassungsmäßigen Verbindung beider Stellungen, läßt sich die scharfe Scheidung zwischen den Kompetenzen der kaiserlichen und der preußischen Königsgewalt wol durchführen. Wir lassen die letztere von jetzt an ganz beiseite und wenden uns ausschließlich dem Kaiser zu.

3. Und da fesselt vor allem unseren Blick eine Einrichtung, wie sie kein anderer Staat der Welt heute aufzuweisen hat: ein eigentümlicher Dualismus der Machtträger an der Spitze des Reiches — die Zweiheit der grundsätzlich einander koordinirten Potenzen Kaiser und Bundesrat, von denen dennoch jeder dem anderen nicht nur beigeordnet, sondern zugleich in gewissen Beziehungen über-, in anderen untergeordnet ist.

Als den Souverän des Reiches pflegt man die Gesamtheit der Träger der Landesstaatsgewalten, also die 22 deutschen Landesherrn und die 3 Senate der Hansestädte zu bezeichnen. Dieser Souverän ist also Kollektiv-Souverän. Er handelt nie persönlich, sondern er hat nur ein Organ zur Ausübung seiner Macht: das ist der Bundesrat. Was nicht in den Bereich von dessen Beschlußfassung fällt, das liegt, falls nicht ein strikter Gegenbeweis geführt werden kann, nicht im Bereich

der Zuständigkeit des Reichssouveräns. Nur die doktrinäre Unart, stets mit unbeschränkten Gewalten zu rechnen, verführt dazu, trotz der sehr beschränkten Gewalt des Bundesrates von jenem kollektiven Reichssouverän als dem Inhaber der ganzen Reichsgewalt zu reden. Die Souveränität ist eben — wie unsere Verhältnisse klar genug beweisen — beschränkbar und teilbar. Sie ist nicht nur zwischen dem Reiche und seinen Gliedstaaten, sie ist im Reiche außerdem noch zwischen jenem Kollektiv-Souverän und dem Kaiser geteilt!

Die Lösung des Rätsels des heutigen Kaisertums liegt nun in der Klarstellung des Verhältnisses des Kaisers zu jenem kollektiven Reichssouverän und seinem Organ, dem Bundesrat.

Auch hier wird uns nicht wundern dürfen, wenn wir auf Widersprüche stoßen, deren Lösung wir erst von der Zukunft erwarten dürfen.

a. Vor allem fällt ein doppeltes auf: die Besetzung des Kaiserthrones vollzieht sich ohne jedes Zutun jenes Kollektiv-Souveräns. Der Kaiser wird Kaiser nach Erbrecht. Und dieser Kaiser, der sein Thronrecht nicht von jenem Kollektiv-Souverän ableitet, steht diesem, wie dem Bundesrat, wie dem Reichstage, wie dem deutschen Volk frei von aller rechtlichen Verantwortung gegenüber — also in beiden Beziehungen ganz wie ein erblicher Monarch.

b. Im übrigen ist für die Stellung des Kaisers zu Reichssouverän und Bundesrat entscheidend die dreifache Tatsache, daß der Kaiser Gewalten hat, die ihm nicht von jenem delegirt, sondern durch die Verfassung unmittelbar beigelegt sind, und die er besitzt und ausübt in völliger Unabhängigkeit vom Bundesrat, daß er andere Gewalten mit dem Bundesrat, also mit den

durch diesen vertretenen Staaten — Preußen eingeschlossen — teilt, daß er endlich auch Organ der Exekutive des bundesrätlichen Willens ist, also durch diesen gebunden und zu bestimmter Handlung verpflichtet erscheint.

Diese eigentümliche, innerlich nichts weniger als einheitliche kaiserliche Machtstellung ist in Wahrheit schon durch die Norddeutsche Verfassung dem Könige von Preußen eingeräumt, nur daß diese zwischen dem Könige und dem Staat nicht klar zu scheiden vermag. Die Unklarheit wird begünstigt, weil verschleiert durch den vagen Ausdruck „Bundes-Präsidium," der ebenso vom Staate wie von seinem Könige gebraucht werden kann. Die so oft ausschlaggebende „Stimme des Präsidiums" ist die Stimme des preußischen Staates, und doch heißt es in einer entscheidenden Stelle: „Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu." (A. 11.)

In demselben Maße, als sich das Präsidialrecht der Krone Preußens samt der ihr gleichfalls zugewiesenen Bundesfeldherrnschaft ideell löst aus dem Zusammenhange mit den Rechten des preußischen Staates im neuen Bunde, klärt sich die Idee des neuen deutschen Kaisertums.

c. Der Reichs-Souverän, dessen einzelne Mitglieder wir als die Reichsmitregenten bezeichnen wollen, erschöpft seinen Anteil an der Reichsgewalt in der Beschickung des Bundesrates, der Instruktion seiner Bundesratsbevollmächtigten und in seiner mittelbaren Beschlußfassung im Bundesrate. Im übrigen ist er absolut handlungs-, also auch regierungsunfähig.

Die Krone Preußen aber war von Anfang an das geborne Subjekt der Handlungsfähigkeit des Nordbundes: im Gegensatze zu allen andern Bundesfürsten war ihr Träger zur persönlichen Ausübung der neuen Bundesgewalt berufen.

Und zwar zunächst in doppelter Stellung. Entweder sollte eine dem Kollektiv-Souverän zuständige Gewalt nicht durch den Bundesrat, sondern allein durch die Krone Preußen ausgeübt werden: insoweit war der preußische König *ewiger Reichsregent* in technischem Sinne, d. h. gesetzlicher Stellvertreter eines dauernd regierungsunfähigen Souveräns.

Da aber der Bundesrat nur beschließt und nicht handelt, war der preußische König an zweiter Stelle der gegebene Vollzieher der Bundesratsbeschlüsse, also *Vollzugsorgan des Bundesrats*.

So wird man sagen dürfen, soweit der Kaiser den Bundesrat beruft und schließt (A. 13), handelt er stillschweigend im Namen und Auftrag aller Reichsmitregenten, sofern er die Bundesratsbeschlüsse dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorlegen läßt (R. V. A. 16), sofern er die vom Bundesrate beschlossene Exekution vollstreckt (R. V. A. 19), sofern er vom Bundesrat zu wählende Reichsbeamte ernennt, sofern er die Durchführung der vom Bundesrat sanktionirten Gesetze überwacht, ist er einfaches Vollzugsorgan des Bundesrates.

Dies ist er auch auf einem der wichtigsten Gebiete des ganzen Staatslebens, auf welchem sich der Gedanke einer selbständigen kaiserlichen Macht- und Rechtsstellung inkonsequenter Weise noch nicht durchgerungen hat: auf dem der Gesetzgebung. *Der Bundesrat ist gerade, was der Kaiser heute nicht ist: der Reichsgesetzgeber.* Nach erlangter Zustimmung des Reichstages faßt er den entscheidenden Sanktionsbeschluß und verpflichtet dadurch den Kaiser, die Gesetzesurkunde auszufertigen und im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen. *Der Kaiser besitzt keinen Anteil an dem Sanktionsrecht, auch kein Veto.* Er kann also genötigt werden, mit ihm unerträglich dünkenden Gesetzen das Reich zu regieren. Nur in einigen

Fällen vermag der König von Preußen dem bedrängten Kaiser auf diesem wichtigen Gebiete zu Hilfe zu kommen: sonst ist dieser machtlos.

4. Aber schon in der Norddeutschen Bundesverfassung besitzt das Präsidium Rechte, die zweifellos jenseits und außerhalb des Kreises der Machtvollkommenheiten des Bundesrates, ja des Kollektiv-Souveräns liegen, und zwar wieder in doppelter Ausgestaltung.

a. Es besitzt sie **ganz**, in ihrer Ausübung aber ist es beschränkt durch die notwendige Zustimmung des Bundesrates. Das Präsidium erklärt den Krieg, aber nur den Notwehrkrieg ohne Zustimmung des Bundesrates (A. 11, 2); es schließt die Verträge mit fremden Staaten ab, beziehen sie sich aber auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung, so bedarf es zu ihrem Abschlusse der vorherigen Zustimmung des Bundesrates (A. 11, 3); es löst den Reichstag auf, aber nicht ohne Zustimmung des Bundesrates (A. 24).

b. Es besitzt sie ganz und ist in ihrer Ausübung weder durch die Konkurrenz des Bundesrates noch des Reichstags beschränkt.

Wie ein Monarch ist das Präsidium frei in der Wahl des Reichskanzlers, es ernennt ihn, es kann ihn frei entlassen. Dadurch übt der Kaiser den bestimmenden Einfluß auf die innere wie die äußere Politik des Reiches aus. In dem Kanzler ernennt er zugleich den Vorsitzenden des Bundesrates und gewinnt damit tatsächlich den eigenen Vertreter darin.

Wie ein Monarch ernennt er, soweit nicht eine Konkurrenz des Bundesrates eintritt, die übrigen Reichsbeamten, und kann er selbständig Reichsbehörden organisiren, soweit dazu nicht finanzielle Mittel erfordert werden. Der unmittelbare

Zusammenhang, richtiger, das Gewaltverhältnis zwischen dem Kaiser und den Reichsbehörden und Reichsbeamten kommt darin zum Ausdrucke, daß sie als *Kaiserliche Behörden und Beamte* zu bezeichnen sind.

Wie ein Monarch beruft, vertagt und schließt es den Reichstag.

Wie ein Monarch hat das Präsidium das Reich völkerrechtlich, staatsrechtlich, privatrechtlich zu vertreten. Im Namen des Reichs (nicht des Bundesrates) hat es Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Für den Völkerrechtsverkehr ist das Deutsche Reich fast ganz ein monarchischer Staat.

Endlich wie ein Monarch steht das Präsidium zu *den Machtmitteln des Reichs*. Was die sog. Präsidialmacht Preußen bei Gründung des Norddeutschen Bundes ebensowenig aufgeben konnte und wollte wie die völkerrechtliche Stellung als Großmacht, das war die Kriegsherrlichkeit seines Königs und die Fortdauer des preußischen Kontingents. Jene mußte sich vielmehr zur Kriegsherrlichkeit über den Bund erweitern. So wurde (A. 53) die Bundes-Kriegsmarine als einheitliche unter preußischen Oberbefehl gestellt, so sollte die gesamte Landmacht des Bundes ein einheitliches Heer bilden, „welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn steht" (A. 63). An beiden Orten tritt in der Reichsverfassung vom 16. April 1871 an Stelle Preußens oder seines Königs *der Kaiser*. *Aber schon vor dem 1. Januar 1871 war der König von Preußen der unverantwortliche Herzog Norddeutschlands*: sein Wille war allein maßgebend für die Verwendung

des Heeres; es gab und giebt kein selbständiges Befehlsrecht über irgend einen Teil des Reichsheeres außer dem seinen: nur das bayrische Kontingent steht jetzt im Frieden unter dem Oberbefehl des Königs von Bayern. Wie weit durch die Militärkonventionen vertragsmäßig gewisse kaiserliche Befehlsrechte einzelnen Kontingentsherren übertragen sind, gehört nicht hierher.

Deshalb trägt dieser Herzog die Verantwortung für die Kriegstüchtigkeit, Vollzähligkeit und einheitliche Organisation des Heeres. Deshalb kann er allein es zum Krieg verwenden; er allein darf wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in dem Reiche jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären (A. 68).

An dieser Stelle tritt das Präsidium auch in unmittelbares Gewaltverhältnis zum deutschen, damals norddeutschen Volke. Unser Heer ist das Volk in Waffen, ist das Volk, organisirt zur Landesverteidigung — wie der Reichstag das deutsche Volk ist, organisirt zur unmittelbaren Teilname am Staatsleben. Jedes Mitglied des Heeres leistet dem Kaiser den Fahneneid und verspricht darin, seinen Befehlen unbedingt Folge zu leisten (A. 64).

III.

Das alles war schon im wesentlichen rechtens, als unter dem 30. November 1870 der König von Bayern an den König von Preußen schrieb:

> „Ich habe mich an die deutschen Fürsten mit dem Vorschlage gewendet, gemeinschaftlich mit mir bei Eurer Majestät in Anregung zu bringen, daß die Ausübung der Präsidialrechte des Bundes mit Führung des Titels eines deutschen Kaisers verbunden werde."

In den Verfassungsverträgen, welche November und Dezember

1870 die süddeutschen Staaten mit dem Norddeutschen Bunde abschlossen, hieß es dann in Art. 11, Abs. 1:

„Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt."

Diese Fassung ward vom Bundesrat und Reichstag genehmigt; sie ist am 1. Januar 1871 in Kraft getreten; am 18. Januar 1871 erfolgte die feierliche Kaiser-Proklamation in Versailles.

Völkerrechtlich aber gab dieser Titel dem Kaiser die Stellung des Reichsmonarchen und stellte ihn den kaiserlichen Monarchen des Auslandes an die Seite. Die Einführung des Kaisertitels in die Reichsverfassung aber bedeutete zunächst nicht mehr, als daß dem Könige von Preußen als Reichsorgan ein Ehrenrecht auf dessen Führung beigelegt wurde. Eine Erweiterung seiner materiellen Rechte ist dadurch nicht eingetreten: die Rechte des Präsidiums, des Bundesfeldherrn und des Königs von Preußen als Marineherrn sind — daß ich so sage — nun unter einheitlichem Gesichtspunkte vereinigt worden.

Das ist wenig, sagt enttäuscht Ihr Verstand — das ist zu wenig, ruft verstärkend Ihre Empfindung: die Errichtung des Kaisertums muß mehr bedeuten, sagen Sie Alle! Und Sie haben in gewissem Sinne auch recht.

Die Einführung des Kaisertitels für den Inhaber weitgehender Rechte am Reich bedeutet zunächst den markanten Abschluß einer sich ganz allmählich vollziehenden, zum Teil kaum beachteten Entwickelung; mit einem Schlage — so schien es — lösten sich am 18. Januar die kaiserlichen Rechte aus dem Bannkreise der Ansprüche der preußischen Präsidialmacht. Und in der Tat: der Riß war vollzogen, der Kaiser war dem ihm zujubelnden deutschen Volke von Anfang an vertraut und ver-

ständlich, das preußische „Präsidium" ist es ihm nie gewesen und wäre es ihm nie geworden! Die tiefe innere Umwandlung von dessen Rechten, kraft deren sie aus „Präsidialrechten" kaiserliche Rechte geworden waren, wurde vielleicht nicht klar verstanden, aber doch tief empfunden.

Erst mit der ausdrücklichen Errichtung des Kaisertums schien dem deutschen Volke die politische Einigung vollzogen; eine große nationale Macht war entstanden, rein nationalen Zwecken sollte sie dienen, und der dauernde Hüter jener Macht und der dauernde Förderer jener Zwecke — das war von jetzt an der Deutsche Kaiser. Eine neue Epoche der deutschen, ja der Weltgeschichte hatte begonnen: im Konzerte der Völker erklang von nun an laut, nicht zu übertönen, achtunggebietend, auch die Stimme des deutschen Volkes, und sie ertönte aus dem Munde des deutschen Kaisers.

Aus unserem Jubel zum 18. Januar klang neben dem heißen Danke für die erste große Waffentat des neuen Herzogs — eine Reihe von Siegen, wie sie nur Napoleon I. vorher errungen — die feste Zuversicht auf eine große nationale Zukunft.

IV.

Eine unscheinbare Änderung im Rechte aber braucht ihre Bedeutung nicht in dem zu erschöpfen, was sie leistet für den Augenblick, in dem sie ins Leben tritt. Entspringt und entspricht sie tiefen Volksinstinkten, so wird sie zum Grund- und Eckstein neuer Rechtsbildungen. Und mit größter Bestimmtheit können wir sagen: das Kaisertum, wie es ins Leben trat, war nicht ein abgeschlossenes, sondern ein sich in aufstrebender Entwickelung befindliches.

Es ist hier nicht die Stätte zu würdigen, was das neue

Kaisertum im Rahmen der Reichsverfassung bisher politisch geleistet hat, doch darf unser Auge befriedigt schweifen über ein weites Feld reicher Garben. Wol aber ist hier unumgänglich, der Erweiterungen der kaiserlichen Machtvollkommenheiten zu gedenken, die sich seither vollzogen haben.

Seit seiner Gründung sind dem Kaisertume zwei neue große Aufgaben zugefallen.

Die erste brachten ihm die Friedens-Präliminarien von Versailles vom 26. Februar 1871. Sie traten Elsaß-Lothringen an das Deutsche Reich „zu vollem Souveränitäts- und Eigentumsrecht" ab. Hier wurde das Reich der Erbe Frankreichs, also mit Bezug auf diese Lande Einheitsstaat, nicht Bundesstaat.

Kraft seines Rechtes, das Reich völkerrechtlich zu vertreten, war zunächst der Kaiser zur Ausübung dieser französischen Staatsgewalt über dies noch nicht inkorporirte Land berufen. Dies Land gleich zum selbständigem Staate zu erheben, ging damals ebensowenig an, als es an Preußen anzuschließen oder es zwischen süddeutschen Staaten zu teilen: es mußte Reichsland bleiben.

Die förmliche Inkorporation desselben in das Reich vollzog sich rasch: schon durch das Gesetz vom 9. Juni 1871. Dasselbe bestimmte in § 3 „Die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen übt der Kaiser aus." Bis zum Inkrafttreten der Reichsverfassung (1. Januar 1874) sollte der Kaiser mit Zustimmung des Bundesrates Gesetze für Elsaß-Lothringen erlassen können: die kaiserliche Verordnung, sofern der Bundesrat ihr zugestimmt, galt also wie ein Gesetz. Abweichend von der übrigen Reichsgesetzgebung stand dem Kaiser hier das Recht der Gesetzes-Sanktion zu. Die volle Regierung der Reichslande hatte er ohne jede Konkurrenz von Bundesrat und Reichstag zu führen. Sein Kanzler war zugleich der einzige Minister für

Elsaß-Lothringen, und der machtvolle Oberpräsident für die Reichslande war nur dessen Untergebener.

Dies änderte sich — aber nur auf dem Gebiete der Gesetzgebung — mit dem Inkrafttreten der Reichsverfassung in den Reichslanden am 1. Januar 1874. Denn nach dem Gesetze vom 9. Juni 1871 sollte von diesem Zeitpunkte an „das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zustehen," also von Bundesrat und Reichstag unter Ausschluß des kaiserlichen Sanktionsrechtes geübt werden. Und so ist sie auch einige Jahre geübt worden.

Inzwischen aber hatte der Kaiser in den Reichslanden durch Erlaß vom 29. Oktober 1874 als Kolleg von 34 Vertrauensmännern den Landesausschuß eingesetzt. Das Gesetz betreffend die Landesgesetzgebung in Elsaß-Lothringen vom 2. Mai 1877 wandelte denselben in eine parlamentarische Kammer um, eröffnete die Möglichkeit, daß Landesgesetze für Elsaß-Lothringen vom Kaiser mit Zustimmung von Bundesrat und Landesausschuß erlassen werden könnten und gab dem Kaiser damit das alte Recht der Sanktion der Landesgesetze zurück.

Zugleich aber erhielt der Kaiser alle exklusiven Rechte des Landesherren auch gegenüber diesem Reichs-Sonderparlament: das Recht es zu berufen, es zu vertagen, es zu schließen.

Kaum zwei Jahre später erschien das Gesetz betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens vom 4. Juli 1879. Es enthob den Reichskanzler seiner Ministerstellung für Elsaß-Lothringen: an seine Stelle traten der Statthalter und das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Bezüglich des Statthalters bestimmt § 1: „Der Kaiser kann landesherrliche Befugnisse, welche ihm kraft Ausübung der

Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen zustehen, einem Statthalter übertragen. Dieser wird vom Kaiser ernannt und abberufen. Er residiert in Straßburg. Der Umfang der dem Statthalter zu übertragenden landesherrlichen Befugnisse wird durch kaiserliche Verordnung bestimmt."

So erhielt der Kaiser nicht nur einen zweiten Reichskanzler partikularen Berufs, sondern auch einen Vize-Landesherrn für die Reichslande.

Welche Lösung wäre einfacher als die, den Kaiser, der es ja tatsächlich ist, zum Inhaber der Staatsgewalt für Elsaß-Lothringen von rechtswegen zu erklären?

So gut er die Inhaberschaft der preußischen Staatsgewalt und der kaiserlichen Machtvollkommenheiten in sich vereinigt, ebensogut könnte er zugleich Landesherr der Reichslande und Kaiser sein. Es würde dann diese Aufgabe der Regierung eines deutschen Bundesstaates aus dem Bereich der kaiserlichen Machtvollkommenheit ausscheiden, in den sie nicht gehört.

2. Die zweite neue große Aufgabe erwuchs dem Kaisertum in den 80er Jahren. Alle Weltmächte gleichen dem alten Kolosse von Rhodus: sie brauchen das Meer zwischen ihren Füßen. Das deutsche Reich, wollte es Weltmacht sein, mußte jenseits des Ozeans festen Fuß fassen. Der Ruf nach Kolonieen war nicht der Ruf nach Abenteuern, noch weniger nach Gold und Reichtum; die neue Weltmacht forderte einfach ihr Recht und zog durch die Tat die Folgerungen ihres Daseins. Da das Reich gegenüber dem staatsrechtlichen Auslande allein durch den Kaiser vertreten wird, so konnte dieser allein ihm Kolonieen erwerben. Und so war er gestellt vor den großen echt kaiserlichen Entschluß, seine und damit des Reiches Hand zu legen auf im Sinne des Völkerrechts herrenlose Gebiete: sie wurden von ihm okkupirt. So sind des Reiches Schutzgebiete

überseeische Lande unter ausschließlicher Souveränität des Reiches, die, wie Elsaß-Lothringen vor seiner Inkorporation, völkerrechtlich seine Bestandteile, nach deutschem Staatsrecht (R.-V. A. 1) aber Ausland, vielleicht richtiger „Nicht-Inland", sind.

Diesem staatsrechtlichen Auslande gegenüber aber ist der Kaiser allein berechtigt, das Reich zu vertreten, und er steht zu ihm genau wie ein absoluter Monarch — ohne auf eine Konkurrenz von Bundesrat und Reichstag gewiesen zu sein.

So hat er die Kronschutzgebiete unmittelbar unter seine Regierung genommen, er allein hat der Ostafrikanischen Gesellschaft und der Neu-Guinea-Kompagnie die Schutzbriefe gegeben, die sie ermächtigten, in den sog. Gesellschaftsschutzgebieten landeshoheitliche Rechte unter Aufsicht der kaiserlichen Regierung auszuüben. Der Kaiser allein hatte das Recht, durch kaiserliche Verordnung für die Kolonieen Recht zu setzen.

Als es sich aber um die großartige Aufgabe handelte, in diesen unzivilisirten Landen eine große deutsche Rechtsordnung zu errichten, da hat der Kaiser selbst den Weg der Beschränkung seiner absoluten Gewalt gegenüber den Kolonieen betreten. Durch Reichsgesetz ist ihm dann die Ausübung der Schutzgewalt in den Schutzgebieten namens des Reichs neu übertragen und er ist ermächtigt worden, dort deutsche Gerichte zu etabliren, die nach deutschem Rechte zu sprechen haben und kaiserliche Verordnung hat dann über ihre Einrichtung in den einzelnen Kolonieen bestimmt.

So hat seine Kolonialgewalt in bestimmtem Umfange gesetzliche Schranken erhalten und nur zum Teil ist sie noch eine absolute geblieben.

Die Inkorporation dieser Kolonieen in das Deutsche Reich steht weit hinaus: diese neue Aufgabe der Kolonialregierung ist für den Deutschen Kaiser eine dauernde.

V.

Fragen Sie mich zum Schluß nach einer einfachen Bezeichnung für die rechtliche Stellung des Deutschen Kaisers, so muß ich erwidern, daß die Verhältnisse, in denen diese Stellung gründet, selbst komplizirt sind. Unser Reich ist ein kunstvolles Gebilde, ein Gesamtstaat mit sorgsam ausgeglichenen Rechten des Kollektiv-Souveräns und des Kaisers, des deutschen Volkes, der deutschen Einzelstaaten. Wie überhaupt für das Deutsche Reich, so versagt auch für das deutsche Kaisertum die hergebrachte Schablone.

Sehr leicht ist zu sagen, was der Kaiser nicht ist: er ist zunächst nicht Präsident des Reichs nach Art der Präsidenten von Frankreich und Nordamerika; denn er ist nicht gewählter Beamter des Reichs, keinem Höheren verantwortlich, sondern Kaiser kraft Geburtsrechtes.

Noch weit weniger trifft es den Nagel auf den Kopf, wenn einer der bedeutendsten Publizisten der Gegenwart behauptet, die amtlichen Funktionen des Kaisers entsprächen im wesentlichen den Befugnissen und Pflichten, welche der Vorstand oder Direktor einer juristischen Person überhaupt habe. Alle Achtung vor den Herren Direktoren von Aktiengesellschaften! Mir will aber doch scheinen, sie hätten etwas wesentlich anderes und bei aller finanziellen Bedeutung Minderwertiges zu thun als ihr angeblicher Kollege, der Kaiser.

Wenn man ferner nur den einen Monarchen nennen darf, dem die Verwaltung der ganzen Staatsgewalt zu eigenem Rechte zusteht, so ist der Kaiser kein Monarch und das Reich ist zweifellos keine Monarchie.

Es wäre auch unrichtig zu glauben, daß dem Kaiser zu

einem Monarchen in diesem Sinne nur das Veto bei der Gesetzgebung fehle. Wenn er dies erhielte — und er wird es mit der Zeit sicher erhalten! —, so bliebe doch der Bundesrat der konkurrirende Besitzer der gesetzgebenden Gewalt.

Ganz klar ist die Stellung des Kaisers als eines unverantwortlichen Organes der Exekutive für die Beschlüsse des Bundesrates. Insoweit ist der Kaiser dem Kollektiv-Souverän untergeordnet.

Im übrigen erklären sich die kaiserlichen Rechte im wesentlichen aus der Natur des Kollektiv-Souveräns. Ein fünfundzwanzigköpfiges Haupt mit 58 Stimmen kann keinen Staat regieren: es kann tätig werden höchstens bei den schwerfälligen Akten sorgfältigster Prämeditation. Für alle übrigen Akte der Staatsgewalt giebt es dann nur eine Alternative: entweder die Verfassung legt die dazu nötige Gewalt dem Kollektiv-Souverän zu, erklärt ihn aber für absolut unfähig sie auszuüben und bestellt ihn im Kaiser den ewigen „Regenten". So dürfte vor allem zu fassen sein das Gesetz, die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reich vom 9. Juni 1871 betreffend in den Worten: „Die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen übt der Kaiser aus", und das Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten vom 19. Mai 1888: „Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reiches aus."

Oder aber ein Teil der Staatsgewalt wird von Anfang an dem Kollektiv-Souverän vorenthalten und zu eigenem Rechte einem Präsidium oder einem Kaiser verliehen. So ist es in der Norddeutschen Bundesverfassung zweifellos mit der Heergewalt und dem Rechte der Reichsvertretung gehalten worden. Sie wurden von vornherein dem Präsidium zu eigenem Rechte übertragen: es trat sie an wie ein Monarch.

Und so gesellen sich zu den Regenten- noch Monarchen-Rechte. Kraft ihrer bestimmt der Kaiser das Schicksal des Reiches, nämlich seine innere und äußere Politik: er ist der politische Führer des Reiches, und er führt es auch bewaffnet zur Verteidigung — er ist der Reichsherzog.

Die Scheidung der Regenten- und der Monarchenrechte ist praktisch, d. h. für ihre Ausübung, von geringer Bedeutung, bezüglich eines Punktes aber theoretisch doch von Wichtigkeit: die Regentenrechte — will mir scheinen — können dem Kaiser wider seinen Willen durch ein Reichsgesetz genommen werden, die Monarchenrechte nicht. Es wird aber auch kaum versucht werden, ihm jene zu nehmen.

Wirkt denn aber diese Rechten-Komplikation an höchster Stelle nicht lähmend oder verwirrend? Wir dürfen getrost sein! In unserer Zeit unglaublich entwickelter Technik laufen die kompliziertesten Maschinen mit fabelhafter Exaktheit; und in der einfachsten Weise greift auch das Räderwerk unserer Staatsmaschine ineinander, glatt, ohne harte Reibung, ersprießlich — so glatt, daß die etwas komplizirte Organisation als solche kaum wahrgenommen wird.

Es ist auch gar nicht nötig, das Auge der Allgemeinheit dauernd darauf zu richten. Unserm deutschen Volke ist der Kaiser doch nichts anderes als der Reichsmonarch, und daran läßt es sich durch keinerlei spitzfindige juristische Unterscheidungen irre machen.

Aber auf diesem Standpunkte steht nicht nur das sich seines Kaisers freuende deutsche Volk. Auch die Weihe des neuen Kaisertums, die ihm Kaiser Wilhelm in den ergreifenden Worten der Proklamation vom 18. Januar 1871 gegeben hat, klingt wie durchwebt von dem Bewußtsein monarchischer Kaiser-Verantwortlichkeit: „Wir übernehmen die kaiserliche Würde in

dem Bewußtsein der Pflicht, in deutscher Treue die Rechte des Reichs und seiner Glieder zu schützen, den Frieden zu wahren, die Unabhängigkeit Deutschlands, gestützt auf die geeinte Kraft seines Volkes, zu verteidigen ... Uns aber und Unseren Nachfolgern an der Kaiserkrone wolle Gott verleihen, allezeit Mehrer des Deutschen Reichs zu sein, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an Gütern und Gaben des Friedens auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung." Dem Gelübde des Herrschers gesellt sich dann die Bitte für sein Land.

Möchte sich jene Bitte des königlichen Gründers der Kaiserwürde unserm Vaterland dauernd erfüllen! Möchte die Größe der Epoche, in der es entstanden, dem neuen Reiche und seinem Kaisertum den Stempel aufgedrückt haben für alle Zeit! Möchte das neue Kaisertum das deutsche Volk entschädigen für das, was es unter dem alten durch die Jahrhunderte entbehrt und verloren hat! Möchten auch nie die Tage kommen, wo die Trostlosigkeit unseres Volkes wieder singen würde von Wilhelm I., dem Gütigen, dem treuesten Freund seines Volkes, der ungestorben nur schlummert, bis ihn bessere Zeit weckt!

Der schlummernde Barbarossa soll nie einen Nachfolger finden!

Das walte Gott!

Neuer staatswissenschaftlicher Verlag
von v. Zahn & Jaensch in Dresden:

G. K. Anton, Dr., Privatdozent in Jena, Die Entwicklung des französischen Kolonialreiches. 36 Seiten. Gr. 8°. Mit einer Karte und zwei Nebenkarten. 1 Mk. 20 Pf.

Karl Bücher, Dr., Professor in Leipzig, Die Wirtschaft der Naturvölker. 71 S. Gr. 8°. 1 Mk.

Otto Gierke, Dr., Professor in Berlin, Der Entwurf des neuen Handelsgesetzbuches. 40 Seiten. Gr. 8°. 1 Mk.

Laband, Dr., Professor in Straßburg i. E., Die Wandlungen der deutschen Reichsverfassung. 38 Seiten. Gr. 8°. 1 Mk.

Rudolf Leonhard, Dr., Professor in Breslau, Ein Überblick über das neue Bürgerliche Gesetzbuch. 28 Seiten. Gr. 8°. 1 Mk.

W. Lexis, Dr., Professor in Göttingen, Der gegenwärtige Stand der Währungsfrage. Zweite Ausgabe. Gr. 8°. XI und 51 Seiten. 1 Mk.

W. Lotz, Dr., Professor in München, Die Börsenreform. 40 S. Gr. 8°. 1 Mk.

F. Meili, Dr., Professor in Zürich, Gesetzgebung und Rechtsstudium der Neuzeit. 71 Seiten. Gr. 8°. 2 Mk.

Paul Oertmann, Dr., Professor in Berlin, Volksrecht und Gesetzesrecht. 40 Seiten. Gr. 8°. 1 Mk.

Karl Rathgen, Dr., Professor in Marburg, Die Entstehung des modernen Japan. 26 Seiten. Gr. 8°. 1 Mk.

Karl Rieker, Dr., Professor in Leipzig, Die Stellung des modernen Staates zur Religion u. Kirche. 26 Seiten. Gr. 8°. 1 Mk.

S. Ruge, Prof. Dr., Die Entdeckung des Seewegs nach Ostindien durch Vasco da Gama 1497/8. 47 Seiten. Nebst zwei Karten. Gr. 8°. 1 Mk. 50 Pf.

Julius Wolf, Dr., Professor in Zürich, Die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung. Nebst Anhang. 40 Seiten. Gr. 8°. 1 Mk.

Robert Wuttke, Dr., Die erwerbsthätigen Frauen im Deutschen Reiche. 45 Seiten. Gr. 8°. 1 Mk.

Druck von Pöschel & Trepte in Leipzig.

1/3/28